



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 5/2018

Ausgabedatum: 27. August 2018

Datum	Inhalt	Seite
19.06.2018	Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2018	196
17.07.2018	Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018	209
17.07.2018	Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018	224
17.07.2018	Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018	241
19.07.2018	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Juli 2018	256
21.06.2018	Dritte Änderung der Studienordnung für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Juni 2018	257
21.06.2018	Fünfte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Juni 2018	258



Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 23. Mai 2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 19. Juni 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Doktorgrad
- II. Zulassungsvoraussetzung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Disputation
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Einsichtnahme, Täuschung und Aberkennung der Promotion, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XIII. Ombudsverfahren
- XIV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

I. Doktorgrad

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) oder bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.). Auf Beschluss des Fakultätsrates kann bei Verfahrenseröffnung alternativ die Verleihung des „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) vorgesehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebiet. Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 18, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 7 und eine mündliche Prüfungsgesamtleistung (Disputation) nach § 8 erbracht.



II. Zulassungsvoraussetzung zur Promotion

§ 2

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein – mit einem qualifizierten Prädikat (Gesamtnote: mindestens „gut“) – abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang voraus.

- (2) Abweichungen zu Abs. 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat erteilt neben den Auflagen gemäß Abs. 4 gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die von ihrem Umfang her in einer Studienzeit von zwei Semestern erbringbar sein müssen und sich auf maximal zwei Prüfungsfächer gemäß § 2 Abs. 4a) erstrecken. Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme zur Promotion nach § 3 Abs. 5 aufzunehmen. Die Promotionsbewerber/innen haben die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

- (3) Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Abs. 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die/den Dekan/in auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.

- (4) Neben dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 oder 5 werden die Promotionsbewerber/innen beauftragt, bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens drei Leistungsnachweise vorzulegen, die nach freier Wahl in folgender Weise erworben werden können:
 - a) erfolgreiche Teilnahme an mündlichen Prüfungen von mindestens 30 Minuten in einem Fach, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch eine Professur vertreten ist; je Prüfungsfach und prüfender Person ist nur eine mündliche Prüfung zulässig;
 - b) erfolgreiche Teilnahme an hochschulöffentlich angekündigten fachspezifischen oder fach-übergreifenden Doktorandenseminaren;
 - c) Veröffentlichungen in wissenschaftlich anerkannten Publikationsorganen; über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Basis der Stellungnahme einer/s Betreuungsberechtigten der Fakultät;
 - d) Teilnahme an hochkarätigen Tagungen mit eigenem Beitrag nach referiertem Auswahlprozess; über die Anerkennung entscheidet der Fakultätsrat auf Basis der Stellungnahme einer/s Betreuungsberechtigten der Fakultät.

Leistungsnachweise nach Abs. 4a) und Abs. 4b) sowie Stellungnahmen gemäß Abs. 4c) und 4d) müssen bei mindestens zwei verschiedenen Betreuungsberechtigten nach § 3 Abs. 2 erworben werden. Die Leistungsnachweise gelten auch als erbracht mit dem erfolgreichen Abschluss eines vom Fakultätsrat anerkannten Programms der strukturierten Promotionsförderung, das von den Betreuungsberechtigten der Fakultät mitgetragen wird.



- (5) Besonders qualifizierte Absolvent/innen/en von Bachelor-Studiengängen können wie Absolvent/innen/en von Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudiengängen zur Promotion zugelassen werden. Hierfür gelten folgende zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen:
- a) Studienabschluss in einem in der Regel wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,5) und
 - b) ggf. Erfüllung von Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die von ihrem Umfang her in einer Studienzeit von zwei Semestern erbringbar sein müssen. Diese Auflagen werden auf der Basis einer individuellen Überprüfung durch den Fakultätsrat beschlossen.
- (6) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits zur Promotion zugelassen ist, deren/dessen Promotionsverfahren eingestellt wurde oder aber wer in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion

§ 3

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss vor Beginn der Arbeit am Dissertationsprojekt bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unter Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation die Annahme zur Promotion beantragen. Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von (bei Abschlüssen, die nicht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität erworben wurden, amtlich beglaubigten) Kopien, eine Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 3, ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsprojekte beizufügen. Sofern die Bewerber/innen keine Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind, müssen sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Für die Betreuungsberechtigung gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena – ABPO – vom 5. Juli 2017 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2017, S. 89) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zwischen Betreuer/m und Promovierender/m ist eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, die folgende Inhalte haben muss:
- die Verpflichtung der/des Promovierenden, die/den Betreuenden regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der/des Betreuenden, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert gemäß § 7 Abs. 2),
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (wenn zutreffend).



- (4) Die/Der Dekan/in entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.
- (5) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung zur Promotion ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Arbeitsthema und die/den wissenschaftlich Betreuende/n der Dissertation sowie die erteilten Auflagen nach § 2 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der/des Promovierenden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (7) Die/Der Promovierende verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrages auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. Die/Der Promovierende hat die Fortführung der Arbeit am Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die/den verantwortliche/n Betreuende/n erforderlich.
- (8) Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung aufgehoben wurde. Der/Dem Promovierenden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Übrigen kann die/der Pro-movierende durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die/den Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung der nach § 2 erteilten Auflagen;
2. vier Exemplare der Dissertation, inklusive einer Erklärung zu den Co-Autorenschaften bei publikationsbasierten Dissertationen in der Schrift, sowie eine elektronische Version (PDF-Format);
3. eine ehrenwörtliche Erklärung aus der hervorgeht,
 - 3.1. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 - 3.2. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt, keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in der Arbeit angegeben hat;
 - 3.3. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;



- 3.4. dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen der promovierenden Person für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
- 3.5. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
- 3.6. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule bzw. anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr;
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 5

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die/der Promovierende durch die/den Dekan/in einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 17 dieser Ordnung zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 6

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus fünf Betreuungsberechtigten nach § 3 Abs. 2: einer/einem Vorsitzenden, zwei Gutachter/innen sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende und ein/e Gutachter/in sowie die weiteren Mitglieder sollen Mitglieder der Fakultät sein. Der Fakultätsrat kann eine/n dritte/n Gutachter/in bestellen, die/der dann Mitglied der Promotionskommission ist. Mitwirkungsrechte der Professorenschaft in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Gleiches gilt für Mitwirkungsrechte der Betreuenden bei einem Wechsel an eine andere Einrichtung.



- (2) Mindestens eine Gutachter/in sollte möglichst kein/e Co-Autor/in der/des Promovierenden sein.
- (3) Bei kurzfristigem Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder oder der/des Vorsitzenden der Promotionskommission und sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit der Kommission nicht mehr gegeben ist, ist die/der Dekan/in ermächtigt, die Arbeitsfähigkeit der Kommission durch das Bestimmen von Vertretungen herzustellen.
- (4) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. Sollte sich die Kommission auf Basis zweier Gutachten außerstande sehen, zu einer Bewertung zu kommen, kann sie vorschlagen, eine/n dritte/n Gutachter/in zu bestellen. Die Promotionskommission richtet die Disputation als mündliche Prüfungsleistung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtprädikat. Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (5) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

VI. Dissertation

§ 7

- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die/der Promovierende die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Der Fakultätsrat kann auf Antrag der/des Promovierenden publikationsbasierte Dissertationen zulassen, falls hierzu die rechtzeitige Übereinkunft mit den Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema hat sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggf. des Beitrags der weiteren Mitwirkenden an den jeweiligen Publikationen vornimmt.
- (3) Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. Publikationsbasierte Dissertationen können auch gemischt-sprachig abgefasst werden. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer gemischt- oder fremdsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (4) Die/Der Dekan/in übersendet den nach § 6 Abs. 1 und 2 bestellten Gutachter/innen die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens in einer angemessenen Frist gemäß Abs. 7.



- (5) Die nach § 6 Abs. 1 und 2 bestellten Gutachter/innen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:
 - summa cum laude (ausgezeichnete Arbeit),
 - magna cum laude (sehr gute Arbeit),
 - cum laude (gute Arbeit),
 - rite (genügende Arbeit).

- (6) Das Prädikat „summa cum laude“ soll nur vergeben werden, wenn es sich um eine besonders auszuzeichnende, herausragende Arbeit im betreffenden Forschungsgebiet handelt, die über eine sehr gute Arbeit deutlich hinausgeht. Dies ist im Gutachten gesondert zu begründen, zum Beispiel mit Verweis auf den überragenden Beitrag der Dissertation zum Forschungsfeld oder bei publikationsbasierten Dissertationen mit Hinweis auf die hochrangigen Journale, in denen Aufsätze erschienen sind. Bei den Prädikaten „magna cum laude“, „cum laude“ und „rite“ (nicht jedoch bei „summa cum laude“) ist es möglich, durch die Zusätze „+“ oder „-“ eine Tendenz zur besseren oder schlechteren Bewertung anzuzeigen.

- (7) Die Gutachten sollen der/dem Dekan/in nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein/e Gutachter/in nicht in der Lage, das Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein/e neue/r Gutachter/in bestellt werden.

- (8) Die/Der Dekan/in benachrichtigt die Betreuungsberechtigten der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat für die Dauer von zwei Wochen ausliegt. Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Diese Zusatzgutachten werden in die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Abs. 9 einbezogen.

- (9) Wird in den Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge über das Prädikat der Dissertation. Hier soll ein „summa cum laude“ nur vergeben werden, wenn alle Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten. Stimmen die Prädikate der Gutachten überein, gilt dieses als Prädikat der Dissertation. Bei zwei oder mehr Grad Unterschied bei den Bewertungsvorschlägen soll das beste Prädikat nicht vergeben werden. Nach der Entscheidung über das Prädikat der Dissertation veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.

- (10) Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Bei Fortführung des Verfahrens ist mit Zustimmung des Fakultätsrates ein zusätzliches Gutachten einzuholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.



- (11) Lehnen zwei Gutachten die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (12) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die/der Dekan/in der/dem Promovierenden einen schriftlichen Bescheid. Der/Dem Promovierenden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

VII. Disputation

§ 8

- (1) Nach der Annahme der Arbeit findet die hochschulöffentliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation statt. Die Disputation kann in englischer Sprache stattfinden. Die/Der Promovierende hat dies bei Verfahrenseröffnung zu beantragen. Der Termin wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der/dem Promovierenden, den Mitgliedern der Kommission sowie hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Verteidigung findet frühestens 14 Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 7 über die Fortführung des Verfahrens beschlossen hat, statt. Von dieser 14-Tage-Frist kann abgesehen werden, wenn die/der Promovierende eine schriftliche Erklärung zum Fristverzicht abgibt.
- (2) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der/dem Promovierenden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.
- (3) Die hochschulöffentliche Verteidigung dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, in der die/der Promovierende die Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.
- (4) Die Verteidigung wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.
- (5) Über die Verteidigung fertigt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Verteidigung und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie das Prädikat der Verteidigung hervorgehen. Für das Prädikat gilt § 7 Abs. 5.
- (6) Eine nicht bestandene hochschulöffentliche Verteidigung kann innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 5.
- (2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der Verteidigung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein. Ein Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ und die Verteidigung nicht schlechter als „magna cum laude“ bewertet wurden.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Der/Dem Dekan/in obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 11

- (1) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.
- (2) Die/Der Dekan/in teilt der/dem Promovierenden die Beschlüsse der Promotionskommission und die Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation ist die/der Promovierende verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise zu veröffentlichen. Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Einwilligung der Dekanin/des Dekans.
- (2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 2 der ABPO übergeben werden.



§ 13

- (1) Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsident/in und Dekan/in unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung (Disputation). Auf Antrag der/des Promovierenden bei Verfahrenseröffnung kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen. Gibt es im Falle einer kooperativen Promotion zwei Urkunden, stellen beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde dar.
- (3) Der/Dem Promovierenden kann von der/dem Dekan/in bereits vor Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 14

Für gemeinsame Promotionsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitt X der ABPO.

XI. Einsichtnahme, Täuschung und Aberkennung der Promotion, Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 15

Die/Der Promovierende hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die/der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die bestandene Doktorprüfung geheilt.



- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

- (1) Der/Dem Promovierten sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt die/der Präsident/in nach Gegenzeichnung durch die/den Dekan/in.

XII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 18

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Jede/r Professor/in, Hochschul- oder Privatdozent/in der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. rer. pol. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Die/Der Dekan/in beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter/innen mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsident/in und Dekan/in vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.



§ 19

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der zu Ehrenden mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.
- (2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften von Präsident/in und Dekan/in.

XIII. Ombudsverfahren

§ 20

Für das Ombudsverfahren gelten die Bestimmungen des XV. Abschnitts der ABPO.

XIV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 21

- (1) Für Personen, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Promovierende/n angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena. Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.
- (2) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 07. Februar 2001 (Amtsblatt des TKM/TMWFK Nr. 10/2001, S. 408ff.) in der Fassung der ersten Änderung vom 06. Mai 2009 (Verkündungsblatt Nr. 12/2009, S. 1186ff.) außer Kraft.

Jena, den 19. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät



Anlage 1: Titelblatt

Thema

.....
(Wortlaut hier einsetzen)

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor rerum politicarum
(Dr. rer. pol.)

vorgelegt dem
Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

am
(Datum der Sitzung einsetzen)

von:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am:
in:



Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 27. Juni 2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 17. Juli 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion (Annahme als Doktorand) und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Übergangsregelungen

I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr. phil.). Alternativ kann auch auf Antrag der/des Promovierenden der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.) verliehen werden.
- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auch Grad und Würde eines „Doktor ehrenhalber“ („doctor honoris causa“, Dr. h.c.) nach § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ABPO) verleihen. Die nach § 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.) versehen.



II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 2

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem Fach voraus, welches an der Fakultät vertreten ist. Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen ohne Master-Abschluss sowie von Bachelor-Absolventen von Hochschulen wird in der Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist.
- (2) Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einen der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.
- (3) Wird die Promotion in einem gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fachgebiet angestrebt, so findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen des Bewerbers statt. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten. Die Auflagen orientieren sich an den entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu erbringenden Prüfungsleistungen unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 3 Abs. 7 aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (4) Bei Promotionen in strukturierten Programmen, die von der Graduierten-Akademie anerkannt sind, entfallen mögliche Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 der ABPO.
- (5) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Fachrichtung an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion (Annahme als Doktorand) und Betreuung

§ 3

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Annahme zur Promotion zu beantragen. Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 5,



3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
 5. Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss er/sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. Im Übrigen können Nachwuchswissenschaftler mit Zustimmung des Fakultätsrates betreuungsberechtigt sein, wenn ihre wissenschaftliche Befähigung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entspricht.
- (4) Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) Die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor. Die Betreuungsvereinbarung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt u.a.:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuern, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert),
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.



- (7) Die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 2, Abs. 3 und Anlage 1 dieser Promotionsordnung enthalten.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (10) Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 2, Abs. 3 und Anlage 1,
2. vier Exemplare der Dissertation mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der antragsstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragsstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,



- 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
- 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
 5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
 6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
 7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge,
 8. ein Antrag zur Form der mündlichen Prüfung (§ 8, Absatz 1).

§ 5

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

V. Promotionskommission

§ 6

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden, der Mitglied der Fakultät sein muss. Der Fakultätsrat kann einen dritten Gutachter bestellen, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. Im Falle einer publikationsbasierten Promotion darf höchstens ein Gutachter Koautor einer oder mehrerer Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 3 sein.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation. Sie richtet die mündliche Prüfung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtprädikat. Dabei müssen der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.



VI. Dissertation

§ 7

- (1) Mit seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Anstelle einer Dissertationsschrift können in den Fächern Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Sportwissenschaft bzw. am Institut für Erziehungswissenschaft und im Bereich Ethik in den Wissenschaften nach Absprache mit den Betreuern mehrere, überwiegend in Erstautorenschaft publizierte oder zur Publikation eingereichte Zeitschriftenartikel als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Promotion). In der Regel sollen nicht weniger als drei Artikel eingereicht werden. Jeder dieser Artikel muss in einer Zeitschrift mit peer-review Verfahren eingereicht sein, die Mehrzahl dieser Artikel soll publiziert oder zur Publikation angenommen sein.

Im Fall von publikationsbasierten Promotions, die am Institut für Erziehungswissenschaft und im Bereich Ethik in den Wissenschaften betreut werden, kann einer der verfassten Artikel in Erstautorenschaft auch in einem Herausgeberband mit peer-review-Verfahren publiziert worden oder zur Publikation angenommen sein. Den eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist, sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) Der Dekan übersendet den nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens.
- (6) Die nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung der anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(eine ausgezeichnete Leistung)
magna cum laude	(eine sehr gute Leistung)
cum laude	(eine gute Leistung)
rite	(eine genügende Leistung).

Zur Berechnung von Gesamtprädikaten werden den Einzelprädikaten Zahlenwerte zugeordnet [0, 1, 2, 3].



- (7) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden. Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus. Sie werden darüber von der Dekanin/vom Dekan informiert.
- (8) Wird von allen Gutachterinnen/Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. Stimmen die Prädikate der Gutachten überein, gilt dieses Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. Wird bei nur zwei Gutachten einmal das Prädikat „summa cum laude“ und einmal das Prädikat „magna cum laude“ vergeben, wird vom Fakultätsrat ein drittes Gutachten angefordert. Lautet dieses „summa cum laude“, so wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben. Wenn die Berechnung des Gesamtprädikats der Dissertation den Zahlenwert 1,5 oder 2,5 ergibt, kann auf Antrag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein dritter Gutachter benannt werden. Sonst entscheidet die Kommission mehrheitlich über das Gesamtprädikat. Nach Bildung des Gesamtprädikates der Dissertation veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.
- (9) Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.
- (10) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.
- (11) Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (12) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (13) Bei Annahme der Dissertation können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfung

§ 8

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in Form eines öffentlichen Kolloquiums oder einer öffentlichen Disputation im Fach der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 4 hat der Bewerber im Einvernehmen mit dem Betreuer die von ihm gewünschte Prüfungsform (Kolloquium/Disputation) zu benennen. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die mündliche Prüfung unter Angabe besonderer Gründe in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.
- (2) Erfolgt die mündliche Prüfung in öffentlicher Sitzung, so liegt das Fragerecht ausschließlich bei den Mitgliedern der Kommission.
- (3) Das Kolloquium hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten und besteht aus zwei Kurzreferaten der Kandidatin/des Kandidaten zu fachspezifischen, mit der Thematik der Dissertationsschrift nicht identischen Fragestellungen mit jeweils anschließender wissenschaftlicher Diskussion. In angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium schlägt der Kandidatin/der Kandidat im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer seiner Dissertationsschrift der Promotionskommission die beiden thematischen Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor.
- (4) Die Disputation hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. Nach einem Referat von höchstens 15 Minuten zu den Zielen und Ergebnissen ihrer/seiner Dissertation soll sich die Kandidatin/der Kandidat Fragen der Promotionskommission stellen, die sich auf dieses Referat sowie auf den größeren theoretischen, empirischen und methodologischen Zusammenhang beziehen, in dem die Dissertation steht.
- (5) Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen.
- (6) Die mündliche Prüfung findet frühestens 14 Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 8 bzw. Abs. 9 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt und sie soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (7) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung. Die Prädikate werden nach § 7 Abs. 6 vergeben.
- (8) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Promovendin/der Promovend erhält von der Dekanin/dem Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (9) Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 6.
- (2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der mündlichen Prüfung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor 2 ein. Ein Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit „summa cum laude“ bewertet wurden. Auf der Promotionsurkunde werden neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der schriftlichen Arbeit und das Prädikat der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (3) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat über die Dekanin/den Dekan die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.
- (4) Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat. Damit gilt die Promotion in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 11

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Dissertationsstelle der Universitätsbibliothek die Pflichtexemplare nach § 13 Abs. 2 der ABPO innerhalb von zwei Jahren zu übergeben. Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der Bewilligung der Dekanin/des Dekans.



§ 13

- (1) Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation sowie der Abgabe der Pflichtexemplare genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektorin/Rektor bzw. Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena versehenen Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag des Doktoranden diesem bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (4) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 der ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 derselben ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 14

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15-19 der ABPO.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 15

Für Täuschung und Aberkennung gilt § 20 der ABPO.

XII. Einsichtnahme

§ 16

Für Einsichtnahme gilt § 21 der ABPO.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 17

Für Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren gilt § 22 der ABPO.



XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 18

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Rektorin/Rektor bzw. Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin/des Rektors bzw. der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 20

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.

XVI. Übergangsregelungen

§ 21

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule. In diesem Fall können Ausnahmen von den Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 vorgesehen werden.



- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften durchgeführt.

§ 22

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 6. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2009, S. 1176) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 ausüben, die Gültigkeit behält.
- (2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 6. Mai 2009 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf von zwei dem Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, den 17. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Nils Berkemeyer
Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften



Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschul-Absolventen ohne Master-Abschluss und Bachelor-Absolventen von Hochschulen zur Promotion

Präambel

Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterstützt das Bestreben, Fachhochschul-Absolventen ohne Master-Abschluss sowie Bachelor-Absolventen bei herausragender Eignung den Weg zur Promotion zu öffnen.

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten an die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang
- Abschlusszeugnis
- Abschlussarbeit, ggf. Gutachten

2. Überprüfungsverfahren

Zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen und zur möglichen Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, die in der Regel aus 3 Professoren besteht.

Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von 2,0 oder besser (Diplom Fachhochschule) bzw. 1,2 oder besser (Bachelor)
- zwei gutachterliche Stellungnahmen durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten zur Eignung des Kandidaten
- die Gewährleistung der Betreuung der Dissertation durch eine der in § 3 Abs. 3 genannten Personen
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Fakultät, der potentieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze

Neben der Prüfung der o.g. Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch die Kommission eine Prüfung der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und unter Orientierung an Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das gewünschte Fachgebiet der Promotion die Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen. Die Auflagen müssen innerhalb von 3 Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen der Kommission sind vom Fakultätsrat zu bestätigen und werden dem Kandidaten mitgeteilt.

Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.



Anlage 2

Promotionsfächer an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

- Angewandte Ethik | Applied Ethics
- Erziehungswissenschaft | Educational Science
- Kommunikationswissenschaft | Communication Research
- Politikwissenschaft | Political Science
- Psychologie | Psychology
- Soziologie | Sociology
- Sportwissenschaft | Sport Science



Anlage 3
Muster für die Titelseite einer Dissertation

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades

[bitte entsprechenden Doktorgrad ergänzen: doctor philosophiae (Dr. phil.) oder Doctor of philosophy
(Ph.D.)]

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von _____ (bereits erworbener akad. Grad, Vor- und Zuname)

geboren am _____ **in** _____

Rückseite des Titelblatts (unten)

Gutachter

1. _____ *
2. _____ *
- _____ *

Tag der mündlichen Prüfung: _____ *

*) Diese Angaben bleiben in den vier Gutachterexemplaren frei; in den Pflichtexemplaren müssen sie ausgefüllt werden.



Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. §38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10.Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 16.05.2018 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17.07.2018 die Promotionsordnung zu-stimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 17.07.2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfungsleistungen
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Informatik folgende Doktorgrade:
 - doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.)
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Fakultät für Mathematik und Informatik für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 23 verleihen. Die nach Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.



- (3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Fakultät für Mathematik und Informatik vertretenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 23, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und eine Disputation nach § 9 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Fakultät für Mathematik und Informatik sein.
- (2) Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.
- (3) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, insbesondere besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen, werden zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Diese Qualifikation wird mithilfe eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 überprüft. Unabhängig davon kann die Beauftragung mit weiteren Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 4 erfolgen.
- (4) Für den Erwerb des „Dr.-Ing.“ wird ein abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein praktisch bzw. technisch orientiertes Informatikstudium vorausgesetzt. Der Dr.-Ing. wird nur vergeben, wenn das Thema der Dissertation dem ingenieurwissenschaftlichen Aspekt der Informatik gerecht wird. Abweichungen davon sind nur mit der Zustimmung der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Informatik entsprechen. Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.



- (5) Sind für die Zulassung zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten strukturierten Promotionsprogramms innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Fakultät für Mathematik und Informatik mitgetragen wird.
- (6) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät für Mathematik und Informatik die Annahme zur Promotion zu beantragen.

Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss er/sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer der Fakultät die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Habilitierte oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen. Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt werden, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde.



- (4) Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. Grundlage der Kooperation muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung sein. In diesen Fällen soll mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät sein. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) Zwischen der wissenschaftlichen Betreuerin/dem wissenschaftlichen Betreuer (oder den Betreuerinnen/Betreuern) und der Doktorandin/dem Doktorand wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die mindestens die folgenden Inhalte haben muss: die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuern, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen, die Art der Kooperation (wenn zutreffend), die Festlegung auf die Monographie als die Art der Dissertation und die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 enthalten.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (10) Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. Der Doktorandin/ dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Absatz 3 und 4,
2. vier gedruckte Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Version (PDF-Format),
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines/einer Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.



V. Promotionskommission

§ 7

- (1) Mit der Entscheidung über die Eröffnung eines Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine Promotionskommission und deren Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Kommission setzt sich in der Regel aus den Gutachterinnen/Gutachtern für die Dissertation, mindestens einem Mitglied des Fakultätsrates, einem promovierten Vertreter der akademischen Mitarbeiter und weiteren Mitgliedern der Fakultät zusammen. Eine Häufung der Funktionen in einer Person ist zulässig. Die Kommission muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Mit Ausnahme der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters sollen die Mitglieder der Kommission betreuungsberechtigt gemäß § 4 Absatz 3 sein. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission muss Professorin/Professor und Mitglied des Fakultätsrates sein. Die Betreuerin/der Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden soll nicht zum Kommissionsvorsitzenden bestimmt werden.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei unabhängige Betreuungsberechtigte gemäß § 4 Absatz 3 als Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Professorin/Professor und mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied der Fakultät sein. Eine Gutachterin/ein Gutachter soll nicht Mitglied der Fakultät sein. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation soll in der Regel eine Gutachterin/ein Gutachter werden. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen.
- (3) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachte Leistung. Sie legt die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest und informiert den Fakultätsrat.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.



VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Kumulative Dissertationen sind nicht zugelassen. Die Dissertation darf aber bereits veröffentlichte Ergebnisse enthalten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (z.B. gemäß Anlage 2) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Ausgezeichnete Arbeit (0, summa cum laude)	
Sehr gute Arbeit	(1, magna cum laude)
Gute Arbeit	(2, cum laude)
Genügende Arbeit	(3, rite).
- (6) Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (7) Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die Betreuungsberechtigten nach § 4 Absatz 3 der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat ausliegt. Während dieser Frist sind die Genannten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Bei Vorliegen solcher Stellungnahmen kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Bestellung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters empfehlen.



- (8) Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage sämtlicher Gutachten über Gesamtnote und Prädikat der Dissertation. Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ und liegt kein drittes Gutachten vor, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. In allen anderen Fällen wird aus den Noten eine Durchschnittsnote bestimmt. Aus dieser wird das Prädikat der Dissertation wie folgt berechnet:

Ausgezeichnete Arbeit	(0, summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(> 0 bis ≤ 1,5, magna cum laude)
Gute Arbeit	(> 1,5 bis ≤ 2,5, cum laude)
Genügende Arbeit	(> 2,5, rite).

- (9) Empfiehlt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Entscheidet die Kommission sich für die Annahme der Arbeit, so geht ein ablehnendes Gutachten mit dem Wert 4,0 in die Berechnung der Note ein. Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (10) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (11) Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer öffentlichen Disputation abgehalten.
- (2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem halbstündigen Vortrag und in einer anschließenden etwa halbstündigen wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation verteidigt.



- (3) Die Disputation soll in einem Zeitraum von einem Monat nach Annahme der Arbeit stattfinden. Der Termin wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktorand, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich schriftlich bekanntgegeben. Die Disputation wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. In einer Sitzung der Promotionskommission in unmittelbarem Anschluss wird entschieden, ob die Disputation den Anforderungen genügt, und gegebenenfalls eine Note festgelegt. Außerdem werden die Gesamtnote der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion festgelegt. Die Bewertung der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden unmittelbar nach der Sitzung der Doktorandin/dem Doktorand mündlich bekanntgegeben.
- (4) Die Prädikate bei bestandener Prüfung sind
- | | | |
|-----------------|---|----|
| magna cum laude | = | 1 |
| cum laude | = | 2 |
| rite | = | 3. |
- (5) Über den Verlauf der Disputation fertigt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem das Prädikat der Dissertation, eine Einschätzung des Vortrages und der Diskussion, sowie die Note der Promotion hervorgehen.
- (6) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

- (1) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der nichtgerundeten Durchschnittsnote der Dissertation und der Note für die Disputation. Die mündliche Prüfung erhält dabei das Gewicht 1, die Durchschnittsnote der Dissertation das Gewicht 3. In Zweifelsfällen wird nach dem Grundsatz verfahren, dass die schriftliche Leistung den Vorrang hat.
- (2) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:
- | | |
|-----------------|---|
| magna cum laude | ≤ 1,5; eine sehr gute Leistung |
| cum laude | ≤ 2,5; eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung |
| rite | ≤ 3,5; eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| ungenügend | > 3,5 |
- (3) Abweichend von Absatz (2) kann das Gesamtprädikat "summa cum laude" vergeben werden, wenn das Prädikat der Dissertation „summa cum laude“ und das Prädikat der Disputation „magna cum laude“ ist.



IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.
- (2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:
 1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

- (3) Die Pflichtexemplare sind spätestens ein Jahr nach der Disputation in der Fakultät zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich.

§ 14

- (1) Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.



- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/ Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.
- (2) Voraussetzung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Promovendin/dem Promovenden und auf Seiten der FSU von der Betreuerin/dem Betreuer, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
 1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
 2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der 12 Monate nicht unterschreiten soll,
 3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 4. die Übernahme von Reisekosten,
 5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
 6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.



§ 17

- (1) Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) Stimmt der Fakultätsrat nach § 6 der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu, so wird die Dissertation der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so ist der Fortgang des Verfahrens gemäß dieser Ordnung. Dabei bestellt der Fakultätsrat mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.
- (4) Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung nicht, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

§ 18

- (1) Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/ Prüfer angehören muss.
- (3) Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.
- (4) Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 19 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.



§ 19

- (1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Fakultät und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Fakultät und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2. Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 19 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 20

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Doktorandin/der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 21

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 12 bleibt unberührt.



XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 22

- (1) Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 23

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Mathematik und Informatik für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren setzt einen förmlichen Antrag an die Dekanin/den Dekan voraus, der von mindestens einem Drittel aller Professorinnen/Professoren eines Bereiches (Mathematik bzw. Informatik) der Fakultät unterzeichnet ist. Dem Antrag ist eine Würdigung der besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit beizufügen.
- (3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer positiven Entscheidung benennt der Fakultätsrat eine Professorin/einen Professor, der eine Laudatio erarbeiten soll.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.



- (2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 25

Die Fakultät führt ein Ombudsverfahren nach §25 Abs. 1 bis 3 der allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena durch.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 26

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität durchgeführt.

§ 27

- (1) Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 8.Juli 2009 (Verkündungsblatt der FSU 13/2009, S.1258) außer Kraft, mit der Ausnahme, dass sie für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Absatz 2 ausüben, die Gültigkeit behält.
- (2) Antragstellerinnen/Antragssteller, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Juli 2009 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, sind berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung und der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik zu wählen, die bei der Annahme als Promotion gültig war.

Jena, den 17. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. David Green
Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik



Anlage 1:

Eignungsfeststellungsverfahren für die Promotion gemäß § 3

- (1) Absolventinnen/Absolventen, die nicht die Regelvoraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 3 Absatz 1, erfüllen, können zum Zwecke der Erlangung der Promotion zu einem Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat; er kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.
- (3) Für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Nachweise erforderlich:
 - die Gesamtnote des existierenden Abschlusses muss besser als 1,5 sein;
 - die Abschlussarbeit wurde mit der Note „sehr gut“ bewertet.
 - es liegt eine Empfehlung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fakultät für Mathematik und Informatik vor.
- (4) Die Prüfung im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens soll Stoff umfassen, der in Modulen des einschlägigen Masterstudienganges mit einem Gesamtumfang von maximal 30 ECTS gelehrt wird.
- (5) Der Fakultätsrat bestellt Prüferinnen/Prüfer, die die entsprechende Prüfung abnehmen, und legt im Einvernehmen mit diesen Prüferinnen/Prüfern den abzurufenden Stoff fest.
- (6) Alle Fächer sind mit einer Note gleich oder besser als 2,3 abzuschließen.
- (7) Dem Antrag zur Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens müssen beigefügt sein:
 - ein Lebenslauf mit den Unterlagen über den Werdegang sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit und des Abschlusszeugnisses,
 - eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat,
 - ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
 - eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen wurde oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.



**Anlage 2:
Muster für die Titelseite der Dissertation**

Titel der Dissertation

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
(der zutreffende Grad ist einzusetzen)

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

**vorgelegt dem Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

von *(bereits erworbener akad. Grad, Vor- und Zuname)*
geboren am **in**

Muster der Titelblattrückseite (unten)

(alle Angaben auf der Titelblattrückseite erst in den Pflichtexemplaren ausfüllen)

Gutachter

1.
2.
3.

Tag der öffentlichen Verteidigung:



Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Juli 2018

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 05. Juli 2018 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat am 17. Juli 2018 die Promotionsordnung genehmigt.

Inhalt

- I. Doktorgrad
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Doktorgrad

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät die Doktorgrade:
 - doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät nach § 20 Grad und Würde eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen. Die nach § 1 Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.) versehen. Der Doktorgrad des „Dr.-Ing.“ wird davon abweichend mit dem Zusatz „Ehren halber“ (E.h.) versehen.



- (3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfleistung nach § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung oder einer verwandten Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.
- (3) Für den Erwerb des Dr.-Ing. wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang sowie eine Dissertation mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Fach vorausgesetzt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Wird die Promotion in einem anderen Fach als dem des Studienabschlusses angestrebt, so findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen der Bewerberin/des Bewerbers statt. Der Fakultätsrat erteilt auf Vorschlag der zuständigen Betreuerin/des zuständigen Betreuers gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Absatz 8 aufzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber hat diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen im Sinne § 3 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität (ABPO).



- (5) Bei Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerbern, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei die Betreuerin/der Betreuer dem Fakultätsrat Vorschläge unterbreitet, welche Ausbildungsabschnitte von der Bewerberin/dem Bewerber mit welchen Leistungsnachweisen (Module, Praktika, Prüfungen) noch zu absolvieren sind. Diese Leistungsnachweise sollen innerhalb eines Jahres zu erwerben sein und sich in der Regel an den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät orientieren.
- (6) Die zusätzlichen Leistungen für die Annahme zur Promotion aus Absatz 4 und/oder 5 sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung erbracht, das von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozentin/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mitgetragen wird.
- (7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation in einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät die Annahme zur Promotion zu beantragen. Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung gestellte elektronische Portal. Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3; dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der Friedrich-Schiller-Universität erlangt haben in Form amtlich beglaubigter Kopien),
 2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in angemessener Frist (gewöhnlich innerhalb eines Monats) über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann. Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.



- (3) Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sind. Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. Handelt es sich um einen nach den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien vergleichbaren Fall, so ist eine Betreuung durch eine Nachwuchsgruppenleiterin/einen Nachwuchsgruppenleiter ebenfalls möglich. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Die Promotion ist grundsätzlich an einem Institut der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät durchzuführen. Findet die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, statt, sind weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie in Absatz 3 genannt verfügen, betreuungsberechtigt. Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der kooperierenden Einrichtung. In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Vor der Antragstellung zur Annahme zur Promotion ist eine Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden abzuschließen. Diese sieht die folgenden Inhalte vor:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die beabsichtigte Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert)
 - ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- Dies soll auf dem Annahmeantrag bestätigt werden.
- (6) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn die Bearbeitung des Promotionsvorhabens aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweise nicht in angemessenem Umfang erfolgen kann.
- (7) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrages auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu melden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung zur Promotion ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und die wissenschaftliche Betreuerin/den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation und gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Absatz 3 und 4 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (9) Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung des Fakultätsrates durch die Dekanin/den Dekan Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Weiterhin kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis und somit den Doktorandenstatus beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme zur Promotion nach § 4 Absatz 8 und der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Absatz 3 und 4,
2. vier Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Fassung im PDF-Format auf einem Datenträger,
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bekannt ist,
 - dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen ihrer Arbeit angegeben hat,
 - welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.



§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder. In Ausnahmefällen oder während der Semesterpause kann die Dekanin/der Dekan das Verfahren per Eilentscheid vorläufig eröffnen. Der Fakultätsrat befindet über die Eröffnung auf seiner nächsten regulären Sitzung.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung mit anschließender Disputation) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission einschließlich in der Regel zwei Gutachterinnen/Gutachtern. Die Promotionskommission besteht in der Regel aus den Gutachterinnen/Gutachtern, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind und einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende soll Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Fakultät sein. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen habilitiert, Professorinnen/Professoren oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 sein. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter sowie die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission sollen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die Promotionskommission führt nach § 9 die mündliche Prüfung durch und berät im Anschluss in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation sowie der mündlichen Prüfungsleistungen.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission sind gemäß § 7 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.



- (5) Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommission in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Dissertation besteht grundsätzlich aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie), die die eigenständigen Arbeiten und Ergebnisse der Promovierenden/des Promovierenden nachvollziehbar beschreibt, diese nach den einschlägigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im jeweiligen Umfeld einordnet und in ihrer Bedeutung umfassend diskutiert. Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation zugelassen werden. Den dafür ausgewählten Publikationen ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggf. des Beitrags der weiteren Mitwirkenden an den jeweiligen Publikationen vornimmt. Nähere Festlegungen zu den Voraussetzungen und der Durchführung einer publikationsbasierten Dissertation trifft der Fakultätsrat.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt, einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Werdegang darlegenden Lebenslauf sowie der Selbständigkeitserklärung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 zu versehen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan übersendet den nach § 7 Absatz 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Anfertigung eines Gutachtens. Als Gutachterin/Gutachter berechtigt sind alle nach § 4 Absatz 3 und 4 benannten Personen. Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus. Sie werden darüber von der Dekanin/vom Dekan informiert.



- (6) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(ausgezeichnete Arbeit)	1,0
magna cum laude	(sehr gute Arbeit)	1,3
cum laude	(gute Arbeit)	1,7 oder 2,0 oder 2,3
rite	(genügende Arbeit)	2,7 oder 3,0 oder 3,3

- (7) Wird nach § 1 Absatz 1 die Verleihung eines „Dr.-Ing.“ angestrebt, so ist mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet zu bestellen.
- (8) Das Prädikat „summa cum laude“ kann vergeben werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand in ihrer/seiner Dissertation eine herausragende Forschungsleistung gezeigt hat. Dies soll aus den angefertigten Gutachten nachvollziehbar hervorgehen.
- (9) Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Wird zweimal das Prädikat „summa cum laude“ vorgeschlagen, benennt die Dekanin/der Dekan unverzüglich eine zusätzliche, externe Gutachterin/einen zusätzlichen externen Gutachter. Diese Gutachterin/dieser Gutachter soll gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden sowie den Betreuenden unbefangen im Sinne der DFG-Richtlinien sein. Das Gutachten soll innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, wird vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt.
- (10) Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über das Gesamtprädikat der Dissertation. Es ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Gutachterinnen/Gutachter. Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Noten als Gesamtnote der Dissertation. Beträgt die Differenz zwischen den Noten der Gutachter 1,0 oder mehr, fordert die Dekanin/der Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat ein weiteres Gutachten an.
- (11) Empfiehlt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.
Lehnen zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.
- (12) Über die Beendigung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann auf diesem Fachgebiet lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

- (13) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/vom Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündliche Prüfungsleistung (Disputation) eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistung

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Verteidigung der Dissertation in Form einer Disputation durchgeführt. Sie wird in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem öffentlichen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer anschließenden hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Diskussion mit Mitgliedern der Promotionskommission, in der die Doktorandin/der Doktorand Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Diskussion auch öffentlich erfolgen. Die Disputation soll der Doktorandin/dem Doktoranden gleichzeitig Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen.
- Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden 30-60-minütigen wissenschaftlichen Diskussion. Die Befragung erfolgt zunächst durch die Mitglieder der Promotionskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation gefährdet, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Dies kann auch auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden erfolgen. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung über die Fortführung des Promotionsverfahrens nach Ende der Auslagefrist stattfinden, spätestens aber in dem Semester, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (3) Nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und setzt unter Zugrundelegung der Notenskala aus § 8 Absatz 6 die Note fest.
- (4) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin/der Doktorand die Disputation ohne entscheidenden Grund abbricht.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	(ausgezeichnete Leistung)	1,0
magna cum laude	(sehr gute Leistung)	1,1 - 1,5
cum laude	(gute Leistung)	1,6 - 2,5
rite	(genügende Leistung)	ab 2,6

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor zwei ein. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vorgeschlagen werden, wenn die Dissertation und die Disputation uneingeschränkt mit 1,0 bewertet wurden. Der zugehörige Beschluss der Promotionskommission muss einstimmig erfolgt sein.

(3) Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat und die Verleihung des Doktorgrades. Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht der Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universität- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare in einer der folgend genannten Formen übergeben werden:

1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare



2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare
3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist
4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Im Fall von Satz 2 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderung an die Abgabe stellen.

- (3) Die abzugebenden Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. Die Ablieferungsfrist darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 14

- (1) Sobald die nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen.
- (2) Auf der Promotionsurkunde werden das Thema der Dissertation, die Betreuerin/der Betreuer der Promotionsarbeit, das Gesamtprädikat und die Note der Dissertation ausgewiesen. Die Prädikate werden in lateinischer Form angegeben. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.
- (3) Erst mit Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (4) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität ausgegeben.



X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion nach Artikel 61 Absatz 5 Satz 4 des ThürHG können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Kommissionmitgliedern bestellt werden.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule. Die weiteren Bestimmungen regeln die §§ 16 bis 19 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ABPO).

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 17

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der Promovierten/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 18

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Absatz 13 bleibt unberührt.



XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 19

- (1) Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die Betroffene/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach der Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 20

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Absatz 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Doktors ehrenhalber für eine Persönlichkeit zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 21

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.



- (2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 22

- (1) Für die Anwendung und Durchführung eines Ombudsverfahrens gilt § 25 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät bestellt durch den Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren mindestens eine Mediatorin/einen Mediator für ihre drei Fachbereiche Chemie, Geographie und Geowissenschaften. Als Mediatorin/Mediator können alle im § 4 Absatz 3 genannten betreuungsberechtigten Personen fungieren. Diese/dieser dient als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Promovierenden bei Konflikten, die sich aus der Arbeit an der Dissertation ergeben. Die Mediatorin/der Mediator arbeitet gegebenenfalls eng mit den überfachlichen Ombudspersonen der Friedrich-Schiller-Universität zusammen.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 23

- (1) Für Bewerberinnen/Bewerber, die an einer anderen Hochschule als Doktorandin/Doktorand angenommen worden sind, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens dieser Hochschule auch an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, wenn die Betreuerin/der Betreuer einen Ruf an die hiesige Fakultät angenommen hat.
Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (2) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.
- (3) Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Promotionsordnung folgenden Semesters berechtigt, zwischen dieser Ordnung oder der Promotionsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung zu wählen.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.



Jena, den 17. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Alexander Brenning
Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät



**Dritte Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Soziologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Juli 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 868), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2015, S. 41). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 23. Mai 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Juli 2018 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2, Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.“
2. § 7, Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
„Pflichtmodule sind MASOZ 10 „Orientierungsmodul“ (20 LP), MASOZ 20 „Forschungsmethoden“ (15 LP), MASOZ 60 „Forschungsbegleitung“ (5 LP), MASOZ 70 „MA-Arbeit“ (30 Aufbau und Inhalte des Studiums LP).“

**Artikel 2
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2019 in Kraft.

(2) Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Dritte Änderung der Studienordnung für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. Juni 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 816), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2017, S. 33). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. April 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 5, Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Erz 3	Erz 1 (Anmeldung zur Modulprüfung Erz 1)
Erz 7a, Erz 7b	Erz 5
Erz 6	ab dem zweiten Studienjahr Hinweis: Die Praktikumszeit in den Einrichtungen kann bereits 8 Wochen vor Beginn des 2. Studienjahres beginnen.
Erz 9	ab dem dritten Studienjahr
Erz 8	ab dem dritten Studienjahr
Erz 11 (BA-Arbeit)	nachweislicher Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten, Nachweis mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 21. Juni 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 140), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2018, S. 15). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. April 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 16 erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Modulprüfungen des B.Sc. Studiums der Psychologie werden insgesamt bis zu fünf Freiversuche nach bestandenen (zur Notenverbesserung) oder nicht-bestandenen Prüfungen erlaubt.
- (2) Zwei der fünf Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im ersten Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) absolviert wurden, zwei weitere Freiversuche können nur für Prüfungen angemeldet werden, die im zweiten Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) absolviert wurden, ein weiterer Freiversuch kann nur für Prüfungen angemeldet werden, die im fünften Fachsemester absolviert wurden.
- (3) Ein Freiversuch kann nicht für eine Wiederholungsprüfung angemeldet werden.
- (4) Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 5. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Für eine gemäß § 18 Abs. 5 nicht bestandene Modulprüfung kann kein Freiversuch gemäß § 16 Abs. 3 beantragt und genehmigt werden.



**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science beginnen.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität